

Artenschutzfachliche Potentialanalyse
Neubau Mehrfamilienhaus Max-Planck-Straße 71
Stadt Dieburg

Antragsteller: Janek Riedler
Heinz-Friedrich-Straße 7
64380 Roßdorf

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla
Traisaer Brunnengasse 12
64367 Mühlthal
Tel.: 0176/46792029
f.golla@posteo.de



Mühlthal, den 02.07.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Untersuchungsgebiet	5
2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Methodik und Bestandserfassung	9
3.1 Datengrundlage.....	9
4. Wirkfaktoren	10
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	10
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
5. Abschichtung	11
5.1 Gebietsbeschreibung.....	11
5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen.....	15
6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)	17
6.1 Fledermausarten	17
6.2 Vogelarten	19
6.2.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten.....	23
6.2.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren).....	25
6.2.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand	32
6.2.4 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand	36
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	37
7.1 Vermeidungsmaßnahmen	37
7.2 Kompensationsmaßnahmen	38
7.3 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)	40
8. Fazit	41



9. Quellen.....	42
10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung	44
10.1 gebäudebewohnende Fledermausarten.....	44
10.2 Grünfink	46
10.3 Girlitz.....	48
10.4 Türkentaube	50



1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger beabsichtigt, in der Nähe des Dieburger Stadtzentrums Wohnraum zu schaffen. Hierfür soll das bestehende Wohngebäude an der Straße abgebrochen werden, damit auf dem Grundstück zwei Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage Platz finden. Die Stadt Dieburg befürwortet die Erschließung der Fläche für Wohnnutzungen, da die Fläche zentrumsnah liegt und auf die vorhandene städtische Infrastruktur zurückgreifen kann.

Ursprünglich bestand das Vorhabengebiet aus zwei Flurstücken; das bebaute straßenseitige Flurstück Nr. 316/1 in Flur 12, und das zugehörige rückwärtige Gartenflurstück Nr. 40 in Flur 12. Zum Zweck einer straßenseitigen Neubebauung mit Tiefgarage wurden die beiden Flurstücke zu einem Grundstück zusammengefasst. Der Vorhabenträger plant nun, das Grundstück mit insgesamt zwei Gebäuden zu bebauen, anstatt (wie bereits genehmigt) mit einem Gebäude. Hierfür soll ein ähnlich großer Baukörper in den rückwärtigen Grundstücksbereich gebaut und die geplante Tiefgarage entsprechend vergrößert werden.

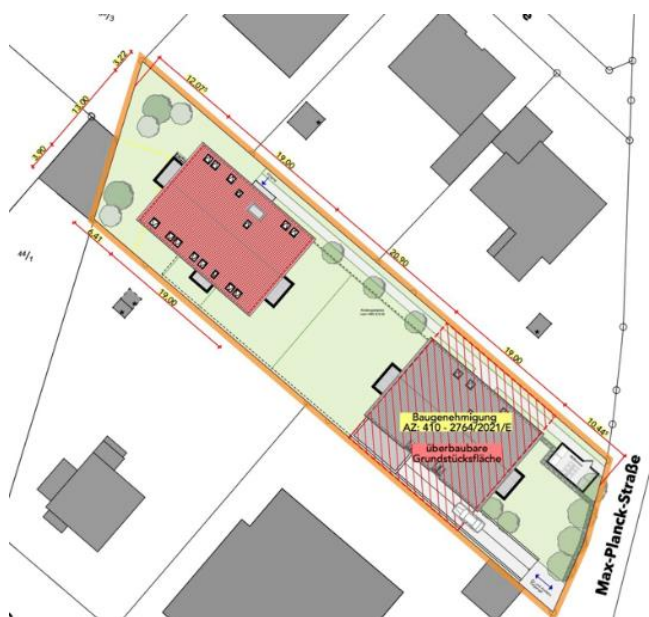


Abbildung 1 Ausschnitt Vorentwurf Freiflächenplan (Stand: 19.04.2024 SAM HOCHBAU PLANUNGS GMBH)

In diesem Fachbeitrag wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des geplanten Bauvorhabens ermittelt sowie artspezifisch bewertet. Die zu prüfende Fläche bzw. der Untersuchungsraum entspricht dem rot markierten Bereich (siehe Abbildung 3). Angrenzende Bereiche wurden zur Komplementierung der Bewertung ebenfalls begutachtet. Schwerpunkt und Ziel dieses Gutachtens ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen



des § 44 BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob diese mittels entsprechender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. vollständig kompensiert werden können oder Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

1.2 Untersuchungsgebiet

Die Max-Planck-Straße ist eine Wohnstraße, die eine radiale Spange zwischen der Aschaffenburger Straße und der Groß-Umstädter Straße bildet. Sie erschließt hauptsächlich Wohnnutzungen, in ihrem nördlichen Teilbereich auch gewerbliche Nutzungen.

Der Geltungsbereich grenzt westlich an die Max-Planck-Straße an und umfasst folgendes Flurstück: Gemarkung Dieburg, Flur 12, Flurstück 316/2



Abbildung 2 Lage des Vorhabens (Quelle: OpenStreetMap)



Abbildung 3 Luftbild mit Untersuchungsgebiet (Quelle: hlbG)

2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 -FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 -Vogelschutzrichtlinie- (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz in 2007 neugefasst -am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben -auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum **Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz BNatSchG** die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.



Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5, 6 des § 44** ergänzt:

Abs. 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen.

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*



2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. 6:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Eingriffszulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.



Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Besonders geschützte Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die besonders geschützten Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt. Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Die Betrachtungsrelevanz liegt entsprechend bei den Arten des FFH-Anhang IV, welche darüber hinaus als streng (s) geschützt gelten sowie den europäischen Vogelarten.

3. Methodik und Bestandserfassung

Die fachliche Einschätzung und Bewertung erfolgte auf Grundlage einer Datenrecherche sowie einer Geländebegehung. Im Zuge dieser Begehung wurden alle Gehölze im Vorhabenbereich und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen sowie das abzubrechende Haus untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkungen der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auszuarbeiten. Die vorliegende gutachterliche Einschätzung soll der Feststellung dienen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 bis 4 verursacht werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

3.1 Datengrundlage

Das regionale oder örtliche Vorkommen seltener, wertgebender und geschützter Arten (Vogelarten und FFH-Anhang IV) kann meist im Vorfeld durch Literaturrecherche oder Abfrage entsprechender Portale im Internet festgestellt oder zumindest eingegrenzt werden. Für die Literaturrecherche wurden vornehmlich folgende Internetportale genutzt:

- Hessisches Naturschutz-Informationssystem (NATUREG-Viewer, www.natureg.hessen.de)
- Ornitho.de



- Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit Brutvogelatlas

Als Datengrundlage wurde die Begehung an folgendem Termin verwendet:

- Begehung durch Felix Golla am 25.06.2024

4. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung
- Lärm- und Schadstoffemissionen

Für Die Baufeldfreimachung werden alle Biotopkomplexe gerodet und abgeschoben. Die aktuell vorhandenen gärtnerisch genutzten Flächen werden teilweise versiegelt und mit Gebäuden bedeckt. Die restlichen, nicht versiegelten Offenflächen, werden nach der Baumaßnahme als gärtnerisch genutzte Flächen wieder zur Verfügung stehen. Aufgrund der Baumaßnahmen kommt es temporär zu Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen (Baustellenverkehr und Rüttler).

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind:

- Flächenversiegelung
- Flächenzerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Biotopverluste



Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist ein dauerhafter Biotopverlust der Gartenfläche zu verzeichnen. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme findet meist eine Versiegelung der Fläche statt und diese verliert ihre bisherige Funktion für Tiere, Pflanzen und Boden. Durch die Tiefgaragenzufahrt kann es zu Störungen in der Tierwelt kommen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff-/ Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko

Aufgrund der Nutzung durch PKWs und Beleuchtungen der Häuser kommt es zu erhöhten Schad- und Lärmimmissionen. Diese bilden eine Störquelle (visuell und auditiv) für die angrenzenden Biotope, v.a. für die Tierwelt.

5. Abschichtung

5.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet weist unterschiedliche Biotopstrukturen auf. Wie in Abbildung 5 - Abbildung 7 besteht der überwiegende Teil des Grundstücks aus gärtnerisch und freizeitlich genutzten Grünflächen, die einer intensiven Nutzung unterliegen. Die offenen Bereiche werden durch folgende Baumarten ergänzt: Stech-Fichte (*Picea pungens*), BHD 60 cm bei ca. 6 m gekappt, keine Höhlen (siehe Abbildung 9), fast abgestorbene Zeder (*Cedrus libani*), BHD 90 cm, keine Höhlen (siehe Abbildung 10) sowie eine Baumgruppe aus Fichten die alle bei ca. 6 m gekappt wurden. Dazwischen sind einige Ziergesträucher, die nicht näher differenziert wurden, vorhanden und vereinzelt Haselsträucher. Abgeschlossen wird der nördliche Bereich durch eine ausgebaute Garage die freizeitlich genutzt wird (siehe Abbildung 8).



Abbildung 4 Übersicht abzubrechende Gebäude



Abbildung 5 Eindruck Gartenfläche direkt hinter dem Haus



Abbildung 6 Gartenflächen westlich des Hauses



Abbildung 7 Gartenfläche zwischen Haus und ausgebauter Garage im Nordwesten



Abbildung 8 ausgebaute Garage



Abbildung 9 gekappte Stech-Fichte vor dem Haus



Abbildung 10 abgestorbene Zeder

5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von ausschließlich terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen durch Wegfall an Vegetation und Gebäuden direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen sind hier die gärtnerisch genutzte Grünfläche sowie der Gehölzbestand und das Wohngebäude zu nennen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind.

Nachfolgend wird die Betrachtungsrelevanz unterschiedlicher Artengruppen dargestellt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kann aufgrund fehlender geeigneter Standortbedingungen, für diese sensiblen Arten, ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.



Fledermausarten

Im Wirkungsbereich sowie angrenzend ist durch das Fehlen von geeigneten Habitatbäumen kein nutzbares Quartierpotenzial (Baumhöhlen) vorhanden, somit besteht für die Teilgruppe der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten keine Betrachtungsrelevanz. Die Teilgruppe der hausbewohnenden Arten ist im Vorhabenbereich nicht auszuschließen. Habitatstrukturen wie das Wohngebäude bieten Fledermäuse ein Potenzial an Sommerquartieren (Tagesquartier). Für die Teilgruppe der hausbewohnenden Arten besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Vogelarten

Für die Gruppe der Vogelarten besteht eine Betrachtungsrelevanz

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist auf Grund fehlender, essentieller Habitatstrukturen unwahrscheinlich. Es fehlen innerhalb der Grünfläche v.a. vertikale Strukturen - als Versteck- und Ruhemöglichkeiten - sowie geeignetes, grabfähiges Substrat für die Eiablage. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind keine benötigten Habitatstrukturen in Form von Gewässern vorhanden. Somit ist ein Vorkommen dieser Artgruppe auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Libellen

Für diese Artgruppe fehlen Habitatstrukturen in Form von Still- und/oder langsam fließenden, naturnahen Gewässern. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Schmetterlinge

Für die streng geschützten Tag- und Nachtfalter fehlen die essentiellen Nahrungs- und Fortpflanzungspflanzen. Folgende Verbindungen von Falter und Pflanze konnten im Untersuchungsraum nicht angetroffen werden:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) = nicht saure Ampfer-Arten: v.a. Stumpfbblätteriger (*Rumex obtusifolius*), Krauser (*R. crispus*) und Fluss-Ampfer (*R. hydrolapathum*)



- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) = Thymian (*Thymus spec.*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) = Nachtkerze (*Oenothera spec.*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*)

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

xylobionte Käfer

Vorkommen artenschutzrechtlicher Arten wie Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (mächtige Laubbäume in der Zerfallsphase fehlen) auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Pflanzen

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Betrachtungsrelevanz besteht für folgende Art(en)gruppe(n):

- hausbewohnende Fledermausarten
- Vogelarten (Frei- und Nischenbrüter)

6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Artengruppen, wo sich eine detaillierte Betrachtungsrelevanz ergeben hat, bewertet. Dabei wird beleuchtet, ob die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung einzuschätzen ist.

6.1 Fledermausarten

Es besteht potenzieller Lebensraum für die Gilde der hausbewohnenden Fledermausarten an dem Haus (siehe Abbildung 11). Dort sind unterhalb der Ziegel Spalten vorhanden, die als Tagesquartier fungieren könnten. Somit leitet sich eine mögliche Betroffenheit für die Gruppe der an hausbewohnenden Fledermausarten ab.

Eine Nutzung des Dachbodens konnte nicht konstatiert werden. An den Dachbalken konnten keine typischen Abnutzungen durch das Festhalten - insbesondere dunkle Verfärbungen - von



Fledermausarten festgestellt werden, die auf ein Sommerquartier oder Wochenstube hinweisen können. Es konnten auch keine Nahrungsreste oder Kotrückstände konstatiert werden die auf ein Vorkommen von Fledermausarten hindeuten (siehe Abbildung 12). Die Fenster waren geschlossen. Die Nutzung der Garage ist ausgeschlossen, da diese teilweise sehr eingewachsen war und keine Spalten, Risse o.ä. festgestellt werden konnte.



Abbildung 11 potenzielle Tagesquartiere für hausbewohnende Fledermausarten



Abbildung 12 Eindruck Dachboden

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe der Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Gebäudehöhlen, da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V2 Abriss Haus

K1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

6.2 Vogelarten

Die Gruppe der Vögel wird nach Artgruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung in Gilden zusammengefasst werden können. Für die 17 Arten mit einem landesweit „günstigen“ Erhaltungszustand wurde die Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange tabellarisch durchgeführt. Für die Art Grünfink, mit einem „ungünstig-unzureichenden“ Erhaltungszustand, sowie die beiden Arten Girlitz und Türkentaube, mit einem in Hessen „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand wurde eine detaillierte Artenschutzprüfung durchgeführt.



Vogelgilde Gehölzfreibrüter

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und meist auch dies jedes Jahr aufs Neue. Im Untersuchungsgebiet befinden sich innerhalb des Gartens mit seinen Gehölzen entsprechendes Habitatpotential, so dass von einer Nutzung der Strukturen als Fortpflanzungsstätte auszugehen ist.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch

K3 Pflanzung von Ausgleichsbäumen

Vogelgilde (Gehölz)-höhlenbrüter/Nischenbrüter

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen oder Gebäude anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. In den Gehölzen innerhalb des Vorhabengebietes konnten augenscheinlich keine Baumhöhlungen, Spalte oder Risse konstatiert werden. Arten aus dieser Gilde sind als Nahrungsgäste verzeichnet. Das abzubrechende Haus bietet Nischenbrütern potenziellen Lebens- und Fortpflanzungsraum (siehe Abbildung 11 rechts).

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.



Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V2 Abriss Haus

K2 Nisthilfe für Halbhöhlenbewohner

Vogelgilde Bodenbrüter

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Überreste von Nestern oder Eierschalen gesichtet, welche Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen geben könnten. Aufgrund der örtlichen Lage und dem Vorkommen von Katzen, ist eine Anwesenheit von Bodenbrütern unwahrscheinlich.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Greifvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Horste von bspw. Mäusebussard konstatiert werden. Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Trägerbäume für die Anlage von Horsten vorhanden. Eine Nutzung des Areals als Teilnahrungshabitat ist denkbar. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Eulen

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine großen Baumfreibrüternester oder Horste, auf die die Waldohreule - als Sekundärnutzer - angewiesen ist. Mit Fehlen von großen geeigneten Baumhöhlen ist ein Vorkommen des Waldkauzes auszuschließen. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz und Sperlingskauz kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Uhu der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Auch der Steinkauz als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen und die Schleiereule als Gebäudebrüter (Scheunen) finden im Plangebiet nachweislich keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen vor. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Teilnahrungshabitat ist für einige der genannten Eulenarten durchaus möglich. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.



Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Wassergebundene Vogelarten

Im Vorhabenbereich sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.



6.2.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

Die in nachfolgender Tabelle 1 angegebenen Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung nachgewiesen bzw. sind nach Art und Ausstattung des Gebiets potenzielle Brutvögel. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabenbereichs im Verhältnis zu den tatsächlichen Raumansprüchen der vorkommenden Vogelarten, liegen die Schwerpunkte der Reviere außerhalb des Gebiets.

Tabelle 1: Vogelarten im Plangebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	pBV	-	-	469.000-545.000	-	Grün
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	P	pBV	-	-	45.000-55.000	-	Grün
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	P	NG	-	-	297.000-348.000	-	Grün
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	P	NG	-	-	69.000-86.000	-	Grün
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	P	NG	-	-	53.000-64.000	-	Grün
Elster	<i>Pica pica</i>	P	NG	-	-	30.000-50.000	-	Gelb
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	P	NG	-	-	50.000-70.000	-	Grün
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	P	pBV	-	-	15.000-30.000	-	Rot
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	P	pBV	-	-	195.000	-	Gelb
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	P	NG	-	-	5.000-8.000	-	Grün
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	P	pBV	-	-	58.000-73.000	-	Grün
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	P	NG	V	V	165.000-293.000	-	Grün
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	P	NG	-	-	350.000-450.000	-	Grün
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	P	NG	-	-	40.000-50.000	-	Gelb



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	P	NG	V	3	40.000-60.000	-	gelb
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	P	pBV	-	-	326.000-384.000	-	grün
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	P	pBV	-	-	5.000-10.000	-	grün
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	NG	-	-	120.000-150.000	-	grün
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	P	NG	V	3	30.000-50.000	-	gelb
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	pBV	-	-	129.000-220.000	-	grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	P	pBV	-	-	240.000	-	grün
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	P	NG	3	V	186.000-243.000	-	gelb
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	P	NG	-	V	30.000-38.000	-	rot
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	P	pBV	-	2	10.000-13.000	-	rot
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	P	pBV	-	-	203.000	-	grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	pBV	-	-	293.000	-	grün

Status

pBV: potenzieller Brutvogel

NG: Nahrungsgast

EHZ: Erhaltungszustand

grün = günstig

gelb = ungünstig-unzureichend

rot = ungünstig-schlecht

Rote Liste

V: Vorwarnliste

3: gefährdet

2: stark gefährdet



6.2.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tabelle 2: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 K3	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	x	x	x	Die Art brüdet an Gebäuden, und das Haus bietet Potential, Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Abreißen der Strukturen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V2 K2	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs	K3	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	K3	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 K3	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§				Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar.	K3	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	K3	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	x	x	x	Die Art brütet an Gebäuden, und das Haus bietet Potential, Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten	V2 K2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						durch Abreißen der Strukturen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	x	x	x	Die Art brütet an Gebäuden, und das Haus bietet Potential, Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Abreißen der Strukturen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V2 (K2)	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	K3	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 K3	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 K3	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	K3	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche	V1 K3	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 K3	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 K3	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 K3	

Neubau Mehrfamilienhaus Max-Planck-Straße 71
Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG

§§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG



6.2.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Tabelle 3 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Elster	<i>Pica pica</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da kein Neststandort determiniert wurde und der Vorhabenbereich ausschließlich als potentielles Teilnahrungshabitat fungiert. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.	K3	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	x	x	x	Einzelfallprüfung	V1 K3	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden sind (hohe Gebäude).		



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Potentielles Teilnahrungshabitat . Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden sind (kein Nestnachweis). Potentielles Teilnahrungshabitat . Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs		



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						keine Fortpflanzungsstätten vorhanden sind (kein Nestnachweis). Potentielles Teilnahrungshabitat . Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden sind (ausgeformte Höhlen in Gehölzen). Potentielles Teilnahrungshabitat . Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen	K3	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						des § 44 (1) BNatSchG.		

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG



6.2.4 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Tabelle 4 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	x	x	x	Einzelfallprüfung		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§				Es sind nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. (Nester i.d.R. auf äußersten Zweigen von Laubbäumen). Potentielles Teilnahrungshabitat. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG	K3	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§	x	x	x	Einzelfallprüfung	V1 V2 K3	

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG



7. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen
- b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen
- c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Dies gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände wie Brombeerhecken.

V2 Abriss Haus

Der Abbruch von Bestandsgebäuden ist im Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. Januar uneingeschränkt zulässig, da die vorgefundenen Spalten nicht frostsicher sind, aufgrund dessen ist eine Überwinterung von hausbewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen.. Soll der Abbruch von Bestandsgebäuden im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 30. November oder zwischen 1. und 28./29. Februar erfolgen, sind die entsprechenden Gebäude unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen von Fledermausarten (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) zu überprüfen. Soll der Abbruch von Bestandsgebäuden im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen, sind die entsprechenden Gebäude oder Habitatelemente unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern und Brutgeschehen sowie auf das Vorkommen von Fledermausarten (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) zu überprüfen. Bei nachgewiesenem beginnendem Nestbau, Nestern mit Gelegen,



brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Werden Fledermausarten angetroffen, ist die jeweilige Öffnung/Spalt mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Die Kontrolle ist dann zwei Tage später zu wiederholen; bei anhaltend schlechter Witterung ist die Kontrollphase entsprechend zeitlich auszudehnen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

7.2 Kompensationsmaßnahmen

K1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

Mit dem Abriss des Hauses gehen potentielle Ruhestätten von hausbewohnenden Fledermausarten verloren. An der neu errichtenden Hausfassade soll ein Fledermaus-Fassadenquartier (bspw. von Schwegler 1FQ) angebracht werden. In diesen Kästen finden gebäudebewohnende Fledermausarten ein Zuhause, mit der Möglichkeit eine Kolonie oder eine Wochenstube zu bilden. Optional kann eine Fassadenröhre (Schwegler 1FR) in die Wand eingebaut und somit integriert werden. Der Vorteil beider Varianten ist, dass diese komplett wartungsfrei sind, da die Kotkrümel über eine spezielle Kotrutsche langsam nach unten fallen.

K2 Nisthilfe für Halbhöhlenbewohner

Mit Entfernung des Hauses gehen potentielle Bruthabitate für Nischen-/Halbhöhlenbewohner verloren. Auf Grund dessen sind für die Halbhöhlenbewohner (Bachstelze und Hausrotschwanz) zwei Nistkästen - bspw. des Typs „Halbhöhle 2HW“ von Schwegler - an die neu errichtete Hauswand zu installieren.

K3 Pflanzung von Ausgleichsbäumen

Bei allen Anpflanzungen bzw. Nachpflanzungen gerodeter Gehölze sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze mit folgenden Mindestpflanzqualitäten zu verwenden:

- Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang
- Heister, 2 x verpflanzt, mit Ballen, 150-175 cm
- Sträucher, 2 x verpflanzt, 4 Triebe, 60-100 cm

Für die Anpflanzung von standortgerechten und heimischen Bäumen, Sträuchern sowie Kletter- und Rankpflanzen werden insbesondere nachfolgend aufgelistete Arten empfohlen.



Gehölze zur besonderen Unterstützung der Hummel-, Bienen- und Insektenweide (sehr gutes Nektar- und/oder Pollenangebot) sind hierbei mit * gekennzeichnet.

Laubbäume

Feldahorn* (*Acer campestre*), Spitzahorn* (*Acer platanoides*), Bergahorn* (*Acer pseudoplatanus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Sandbirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Edelkastanie* (*Castanea sativa*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Walnuss (*Juglans regia*), Wildapfel* (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche* (*Prunus avium*), Pflaume* (*Prunus domestica*), Traubenkirsche* (*Prunus padus*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Silberweide* (*Salix alba*), Salweide* (*Salix caprea*), Bruchweide (*Salix fragilis*), Mehlbeere* (*Sorbus aria*), Eberesche* (*Sorbus aucuparia*), Speierling* (*Sorbus domestica*), Schwedische Mehlbeere* (*Sorbus intermedia*), Winterlinde* (*Tilia cordata*), Sommerlinde* (*Tilia platyphyllos*) sowie weitere Obstgehölze* in Arten und Sorten und diverse Salix*-Arten (Weidenarten) für die Frühtracht

Sträucher/Hecken

Feldahorn* (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Kornelkirsche* (*Cornus mas*), Hartriegel* (*Cornus sanguinea*), Haselnuss* (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn* (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen* (*Euonymus europaeus*), Liguster* (*Ligustrum vulgare*), Heckenkirsche* (*Lonicera xylosteum*), Schlehe* (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn* (*Rhamnus cathartica*), Hundsrose* (*Rosa canina*), Weinrose* (*Rosa rubiginosa*), Purpurweide* (*Salix purpurea*), Korbweide* (*Salix viminalis*), Schwarzer Holunder* (*Sambucus nigra*), Besenginster* (*Sarothamnus scoparius*), Eibe (*Taxus baccata*), Wolliger Schneeball* (*Viburnum lantana*), Gewöhnlicher Schneeball* (*Viburnum opulus*) sowie diverse Salix*-Arten (Weidenarten) für die Frühtracht

Kletter- und Rankpflanzen

Gemeine Waldrebe* (*Clematis vitalba*), Efeu* (*Hedera helix*), Geißblatt* (*Lonicera caprifolium*)

Eine Fertigstellungspflege muss für die Gehölze sichergestellt sein. Diese beinhaltet das Nachschneiden von trockenen Trieben, Verankerungen überprüfen und ggf. nachrichten, Kronenaufbau- und Erhaltungsschnitt durchführen, Wässern der Baumscheiben (Zeitraum 1 Jahr). Im Anschluss ist die Entwicklungspflege durchzuführen. Diese beinhaltet das Wässern der Bäume, ggf. Düngen, Lockern der Pflanzfläche bis max. 5 cm Tiefe, abgestorbene Pflanzenteile entfernen, Form-/Auslichtungs-/Verjüngungsschnitt, Stammschutz, ggf. Winterschutz bei empfindlichen Arten (Zeitraum 1 Jahr). Darüber hinaus müssen



abgestorbene Gehölze gleichartig und -wertig ersetzt werden und ebenfalls die Fertigstellungs- sowie Entwicklungspflege sichergestellt sein.

7.3 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)

H1 Nisthilfen für Höhlenbrüter

Es bietet sich an - für Höhlenbrüter - an den neu gepflanzten Jungbaumbestand Nistkästen aufzuhängen. Dadurch entsteht sofort eine potentielle Brutmöglichkeit für Vogelarten die darauf angewiesen sind. Ideal sind jeweils ein Nistkasten mit einem Durchmesser von 32 mm (Kohl-, Tannen- und Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper) sowie einer mit 26 mm (Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise) von Schwegler (Nisthöhle 1B).

H2 Minimierung von Lockeffekten für Insekten

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (maximal 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig. Diese sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlen. Lampen mit nach oben offenem Glasgehäuse sind nicht zu verwenden.

H3 Sicherung von Austauschfunktionen für Kleinsäuger

Bei Zäunen ist zwischen Zaununterkante und Boden ein Abstand von mindestens 15 cm einzuhalten. Die Errichtung von durchgehend geschlossenen Mauersockeln ist unzulässig.

H4 Verschluss von Bohrlöchern

Alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen, sind unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.



8. Fazit

Aufgrund der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für hausbewohnende Fledermausarten und 17 Vogelarten einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Mit Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch

V2 Abriss Haus

K2 Nisthilfe für Halbhöhlenbewohner

K3 Pflanzung von Ausgleichsbäumen

entfällt eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Für den Grünfink, mit einem in Hessen „ungünstig-unzureichenden“ Erhaltungszustand sowie Girlitz und Türkentaube, mit einem in Hessen „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand, wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Mit Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

V2 Abriss Haus

K1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die potentiell vorkommenden hausbewohnenden Fledermausarten aus. Somit bleiben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 unberührt.

Es ist für keine nachgewiesene oder potenziell vorkommende Art eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Empfohlen wird die Aufwertung des neugepflanzten Gehölzbestandes durch die habitatverbessernden Maßnahmen „H1 Nisthilfen für Höhlenbrüter“, sowie „H2 Minimierung von Lockeffekten für Insekten und Bewahrung der Dunkelheit“ „H3 Sicherung von Austauschfunktionen für Kleinsäuger“ und „H4 Verschluss von Bohrlöchern“, die keine Rechtsverbindlichkeit, sondern lediglich eine Empfehlung darstellen.

B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla im Juli 2024



9. Quellen

ALFERMANN, D.; NICOLAY, H. (2004): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 5 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH) (1994): Die Fledermäuse Hessens, Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. Verlag Manfred Hennecke

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. -Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - Zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag

BNATSCHG "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist" (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

DIETZ, M.; WEBER, M. (2007): Baubuch Fledermäuse - Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.

GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

GÜNTHER, R. (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag

HESSEN-FORST FENA (2005): Artensteckbrief Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Eczell

HLNUG (2022): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

HLNUG (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung Stand Dezember 2021

HMULV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

JEDICKE, E. (1992): Die Amphibien Hessens. Ulmer Verlag

LAUFER, H., 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77: S. 93-142

MEBS, T.; SCHERZINGER, W. (2000): Die Eulen Europas - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag



MEBS, T.; SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel, Europas, Nordafrikas und Vorderasiens - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag

RICHARZ, K.; LIMBRUNNER, A. (1999): Fledermäuse - Fliegende Koblode der Nacht. Kosmos

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

SCHULTE U. (2008): Die Mauereidechse -erfolgreich im Schlepptau des Menschen. Laurenti Verlag

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.



10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

10.1 gebäudebewohnende Fledermausarten

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Fledermausarten mit Bevorzugung von Gebäuden		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V	
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	*	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Betroffen sind Arten die Gebäude als Wochenstuben oder Schlafplatz nutzen. Im betroffenen Landschaftsraum sind das Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine und Große Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus.</i>			
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>			
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen				
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen				
<i>Das Haus bietet potenzielle Spalten und kleinere Hohlräume die als Lebensraum fungieren können. Aufgrund dessen ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. siehe Kapitel 6.1</i>				
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch den Abriss des Hauses gehen potentielle Lebensstätten (Tagesquartiere) verloren.</i>	
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>				
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>V2 Abriss Haus K1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen</i>	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>In der Umgebung ist von weiteren potentiellen Lebensstätten auszugehen.</i>	
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>				
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Während der aktiven Phase der Fledermausarten (Frühling bis Herbst) und den damit verbundenen Abriss des Hauses</i>	



<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	V2 Abriss Haus
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen.</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Der Abriss muss außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermausarten stattfinden, sonst ist eine Beeinträchtigung möglich. Die besagten Arten überwintern primär in Kellern oder Stollen.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	V2 Abriss Haus
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt		
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!		



10.2 Grünfink

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*
		<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	*
Erhaltungszustand	in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise		<p><i>Halboffene Landschaften mit Baumgruppen (Koniferen), Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder, Misch- und Auwälder, meidet das Innere geschlossener Wälder. In D Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen und selbst in Innenstädten.</i></p> <p><i>Freibrüter, gerne in Koniferen und immergrünen Geäcshen (bspw. Efeu). (Quelle:Südbeck)</i></p>		
Verbreitung		<p><i>Der Grünfink zählt zu den zehn am häufigsten vertretenen Vogelarten in Städten und Dörfern und ist flächendeckend vorkommend. (Quelle: HGON)</i></p>		
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen				
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen		<p><i>Die Koniferen bieten potenziellen Fortpflanzungsraum und die Gartenfläche stellt ein Teilnahrungshabitat dar.</i></p>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p><i>Die Rodung von Baumgehölzen im Vorhabensbereich wäre als Verlust potenzieller Bruthabitatstrukturen zu bewerten.</i></p>
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt				
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p><i>Im räumlich funktionalen Umfeld befinden sich ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten für den Grünfink.</i></p>
Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt				
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p><i>Durch Rodung der im Vorhabensbereich vorhandenen Bäume können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden.</i></p>
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt				



Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen
<i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>			
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Der Grünfink gilt als störungstolerante Vogelart und die Art zeigt synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



10.3 Girlitz

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*
		<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	*
Erhaltungszustand	in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise		<i>Der Girlitz besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk, oft Siedlungsränder mit samenreichen Sträuchern und Stauden in klimatisch begünstigten Lagen. Er brütet versteckt in Sträuchern, Bäumen und Rankgewächsen. Bevorzugt in Zierkoniferen. (Quelle: Südbeck)</i>		
Verbreitung		<i>Die Art ist mit über 15.000 bis 30.000 Brutpaaren in Hessen flächendeckend vertreten. Der bundesweite Bestandstrend zeigt einen starken Rückgang mit einer Halbierung seines Bestands seit Mitte der 1990er Jahre mit regionalen Unterschieden. (Quelle: ADEBAR)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen				
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen		<i>Die Koniferen bieten potenziellen Fortpflanzungsraum und die Gartenfläche stellt ein Teilnahrungshabitat dar.</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die Rodung von Baumgehölzen im Vorhabensbereich wäre als Verlust potenzieller Bruthabitatstrukturen zu bewerten.</i>
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt				
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im räumlich funktionalen Umfeld befinden sich ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten für den Girlitz.</i>
Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt				
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Vorhabensbereich vorhandenen Bäume können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden.</i>
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt				



Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen
<i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>			
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Der Girlitz gilt als störungstolerante Vogelart und die Art zeigt synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



10.4 Türkentaube

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*
		<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	2
Erhaltungszustand	in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise		<i>Die Türkentaube brütet fast ausschließlich in Dörfern, Kleingartenanlagen und Städten mit Parks und Baumgruppen. Sie brütet meist in Baumnestern, nutzt aber auch Gebäudestrukturen zur Nestanlage. (Quelle: Südbeck)</i>		
Verbreitung		<i>In Hessen ist sie mit 10.000 bis 13.000 Paaren verbreitet, seit Anfang der 1990er Jahre mit abnehmender Tendenz. (Quelle: HGON)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen				
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen		<i>Die Koniferen und das Haus bieten potentiellen Lebensraum für diese Vogelart.</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Nest nicht nachgewiesen. Durch Abriss des Hauses sowie Entfernen von Gehölzen kommt es zu potentiellen Lebensraumverlust.</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>				
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im räumlich funktionalem Umfeld befinden sich ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten für die Türkentaube.</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>				
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Abriss des Hauses sowie Entfernen von Gehölzen im Vorhabenbereich können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden.</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>				
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch V2 Abriss Haus</i>



Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen, zudem zeigt die Art deutlich synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt		
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!		